

SITUATIONEN AUS DER JUGENDARBEIT IN VEREINEN UND GRUPPEN:

Vorbild sein:

Chris ist als Musiklehrer ein toller Typ: sehr beliebt bei den Jugendlichen, weil er so locker ist, sie aber trotzdem ernst nimmt und die Eltern mögen ihn auch. Bei Festen oder nach den Proben trinkt er gerne mal das eine oder andere Bierchen, da ist ja nichts dabei. Getrunken wird ja schließlich überall in der Gesellschaft und die Jugendlichen sollen zeitig einen sinnvollen Umgang mit Alkohol lernen.

➔ Nichts dabei?

Alle Jugendarbeiter/innen sind grundsätzlich immer Vorbilder. Natürlich sollen Jugendliche lernen, dass Alkohol maß- und genussvoll konsumiert werden soll. In der Jugendarbeit darf Alkohol aber kein Platz eingeräumt werden – je später Genussmittel von Jugendlichen konsumiert werden desto besser!

Alkohol bei Vereinsaktivitäten:

Laura hat das so kennen gelernt und ist nun erstaunt über die Aufregung, die ein Kasten Bier verursacht: „Das ist doch ganz normal, dass unser Trainer uns nach einem Spiel eine Kiste zur Belohnung hinstellt. Das bisschen Bier für eine ganze Mannschaft – da ist doch nun wirklich nichts dabei!“

➔ Ist da wirklich nichts dabei?

In der Regenerationsphase unmittelbar nach sportlicher Belastung wird der positive Trainingseffekt durch den Alkohol verhindert oder genauer: Der Abbau des Alkohols blockiert sogar die Leber für die leistungssteigernde Regeneration. Am besten ist immer noch unmittelbar nach dem Training Mineralwasser oder Apfelsaftschorle zu trinken, um den Mineral- und Elektrolythaushalt des Körpers wieder aufzufüllen.

Und grundsätzlich: Alkohol darf niemals eine Belohnung für irgendetwas sein!

KRITERIEN ZUR ZERTIFIZIERUNG:

Zu einem „jugendschützenden“ Verein gehört mehr als lediglich die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Die Verantwortlichen der Jugendarbeit nehmen ihre Vorbildfunktion wahr und verzichten im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen auf Alkohol und Nikotin.

Folgende Kriterien für die Vergabe eines Gütesiegels im Sinne der Aktion „Verein aktiv im Jugendschutz“ sind:

1. Jugendbetreuerinnen- und betreuer werden durch den Kreisjugendring e.V. Landkreis Karlsruhe – oder einer vergleichbaren Veranstaltung eines öffentlichen Trägers – informiert und geschult.
2. Das Jugendschutzgesetz ist in den Vereinsräumen in verständlicher Form und gut sichtbar anzubringen.
3. Bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins wird die Aktion „7 aus 14“ angewandt. Insbesondere wird ein eigener Jugendbeauftragter benannt
4. Maßnahmen zur Trinkanimation unterbleiben grundsätzlich bei Jugendlichen im gesamten Vereinsleben.
5. Bei allen Vereinsfesten – internen Feiern, Turnieren, Freizeiten, Grillfesten, Ferienaktionen, geselligen Beisammensein etc. – wird das Jugendschutzgesetz eingehalten. Bei reinen Kinder- und Jugendveranstaltungen wird kein Alkohol ausgeschenkt.

SCHULUNG UND INFORMATION VON JUGENDARBEITERN IN DEN VEREINEN:

Herr Müller ist schon seit Jahren der erste Vorsitzende des Naturschutzclubs Dorfhäusen. Die Jugendarbeit läuft gut, Alkohol ist hier überhaupt kein Problem. Das Gütesiegel findet er gut, damit lässt sich gut Öffentlichkeitsarbeit machen und dann melden sicher viele Eltern ihre Sprösslinge im Club an. Aber die Vereinsmitarbeiter dafür auf eine Schulung schicken? Die haben doch so viel anderes auch noch zu tun!

➔ Schon wieder eine Schulung, schon wieder ein neues Thema? Um was sollen die Vereinsmenschen sich denn noch alles kümmern?

➔ Tatsächlich müssen Jugendleiter/innen sich um zahlreiche und vielschichtige Aufgaben kümmern. Wer aber mit offenen Augen durch's Leben geht, ein geschultes Auge hat und sensibel auf knifflige Situationen reagiert, muss sich nicht überfordert fühlen.

WWW.LEBENPUR.DE



7 AUS 14:

Zwei Punkte sind verbindlich und müssen grundsätzlich eingehalten werden:

1. Ein eigener Jugendschutzbeauftragter wird für die Dauer der Veranstaltung bestellt. Er achtet darauf, dass die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.
2. Die Erfahrungen bei dieser Veranstaltung (Wie ist es gelaufen? Was hat sich bewährt, was nicht?) werden an den Bürgermeister/die Gemeinde zurückgemeldet, um für die Zukunft Verbesserungen zu erzielen.

Aus den weiteren 12 Auflagen wählt der Veranstalter 5 aus, zu deren Einhaltung er sich verpflichtet:

3. Der Veranstalter kennt die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und trifft die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung.
4. Bereits bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Einladungen, Zeitungsberichte etc.) wird ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes genommen.
5. Bei Einlasskontrollen, beim Eingang und vor allem beim Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis (z.B. Plakat) zum Jugendschutz angebracht.
6. Bei der Einlasskontrolle werden junge BesucherInnen mündlich durch die MitarbeiterInnen auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht. Es wird besonders darauf geachtet, dass junge Besucher nicht selbst alkoholische Getränke zur Veranstaltung mitbringen.
7. Hinter der Bar stehen Erwachsene, die beim Verkauf alkoholischer Getränke verantwortungsbewusst handeln.
8. Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher zum Vorzeigen eines Ausweises aufzufordern und - falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird - keinen Alkohol auszugeben.

9. Der Veranstalter bietet attraktive, alkoholfreie Getränke an, die günstiger sind als alkoholhaltige Getränke. Der Veranstalter bemüht sich um Werbung für dieses Angebot.
10. Alle Maßnahmen zur Trinkanimation wie "Happy hours", Trinkspiele, Kübelsaufen etc., werden unterlassen.
11. Alkoholische Mixgetränke, die insbesondere bei Jugendlichen beliebt sind, werden nicht oder deutlich teurer verkauft.
12. Durchsagen über die Lautsprecheranlage geben Hinweise auf die Jugendschutzbestimmungen (Ausgehgrenzen, Alkoholkonsum).
13. Jugendliche, die offensichtlich nicht älter als 15 Jahre sind, werden nach Hause geschickt, die Eltern werden telefonisch verständigt (Abholung).
14. Der Veranstalter sorgt für einen preisgünstigen Heimbringdienst für alle Besucher.

INTERESSIERT AN EINER ZERTIFIZIERUNG? ODER NOCH FRAGEN?

Dann kontaktieren Sie bitte:

Landratsamt Karlsruhe, Suchtbeauftragter, Matthias Haug,
Kriegsstr. 23, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721-936 7716
Mail: suchtbeauftragter@landratsamt-karlsruhe.de

oder:

Kreisjugendring e.V. Landkreis Karlsruhe,
Claudia Kühn-Fluhrer, Telefon: 07251-3020425

Badische Sportjugend Nord
Daniela Ortmann, Telefon: 0721-1808-21

WWW.LEBENPUR.DE

ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM FÜR VEREINE UND GRUPPEN IN DER JUGENDARBEIT



Eine Initiative der interfraktionellen Arbeitsgruppe im Kreistag für suchtfreies Miteinander in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring